

27.06.84

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. März 1984 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und
Güterverkehr

A. Zielsetzung

Die im internationalen deutsch-tunesischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge unterliegen jeweils sowohl im Aufenthaltsstaat als auch im Zulassungsstaat der Kraftfahrzeugsteuer bzw. den entsprechenden tunesischen Abgaben. Durch das Abkommen soll ebenso wie im Verhältnis zu anderen Staaten diese Doppelbesteuerung beseitigt werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig, bei vorübergehendem Aufenthalt von bestimmten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der dieser Steuer entsprechenden Abgaben zu verzichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 66.000 DM gemindert.

27.06.84

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. März 1984 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und
Güterverkehr

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 27. Juni 1984

14 (44) - 522 16 - Kr 32/84

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

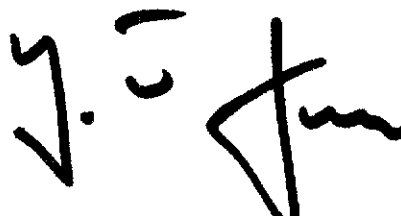
Verordnung zu dem Abkommen vom 30. März 1984
zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Tunesischen
Republik über die steuerliche Behandlung von
Straßenfahrzeugen im internationalen Personen-
und Güterverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift
zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', is written at the bottom of the page.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 30. März 1984
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Personen- und Güterverkehr**

Vom 1984

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich Sattelzugmaschinen), Kraftomnibusse sowie Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), die im Gebiet der Tunesischen Republik zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Tunis am 30. März 1984 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1984

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung zur Verordnung

Zu § 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß im Gebiet der Tunesischen Republik zugelassene bestimmte Fahrzeuge nach Maßgabe des Abkommens vom 30. März 1984 beim vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Vorerst besteht keine Notwendigkeit, von der Möglichkeit in Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens, die Befreiung für in Tunesien zugelassene Fahrzeuge des Personenverkehrs auf eine Aufenthaltsdauer von 90 Tagen zu begrenzen, Gebrauch zu machen. Durch das Abkommen wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu § 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; die Verordnung enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt. Sie regelt ferner das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Für die Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährliche Kosten in Höhe von etwa 66 000 DM entstehen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Wegen Geringfügigkeit der Steuerminderereinnahmen entstehen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau und auf das Verbraucherpreisniveau.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik -

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

im Hinblick darauf, daß beide Staaten nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften die im anderen Staat zugelassenen Personenkraftwagen bei vorübergehendem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet nicht mit Steuern belasten -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jeden Kraftomnibus, jeden Lastkraftwagen und jede Zugmaschine (einschließlich Sattelzugmaschine) sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind nach Maßgabe des Artikels 3 befreit

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer und

im Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik von folgenden Abgaben:

- Ausgleichsteuer und Zusatzausgleichsteuer (taxe de compensation und surtaxe de compensation),
- Reifensteuer und Gemeinschaftsfonds für die Reifensteuer (droit de consommation sur les pneumatiques et fonds commun sur les pneumatiques),
- Dienstleistungssteuer (taxe de prestation de service),
- Zollabfertigungsgebühr (taxe de formalité douanière).

(2) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, entfällt die Befreiung von der taxe de prestation de service.

Artikel 3

(1) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, wird die Befreiung nach Artikel 2 gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt ein Jahr nicht überschreitet. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Frist auf 90 Tage zu begrenzen.

(2) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Befreiung nach Artikel 2 gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(3) Bei Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufenthaltsdauern sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(4) Die zuständigen Behörden dürfen von den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird; in diesem Fall tritt es mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

Geschehen zu Tunis am 30. März 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Kahle

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Ahmed Ben Arfa

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das vorliegende Abkommen sieht vor, daß Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich Sattelzugmaschinen), Kraftomnibusse sowie Anhänger (einschließlich Sattelanhänger) aus der Tunesischen Republik, die zum vorübergehenden Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. Die entsprechenden Fahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland sind während des vorübergehenden Aufenthalts in der Tunesischen Republik von der Ausgleichsteuer und Zusatzausgleichsteuer (taxe de compensation und surtaxe de compensation), der Reifensteuer und Gemeinschaftsfonds für die Reifensteuer (droit de consommation sur les pneumatiques et fonds commun sur les pneumatiques), der Dienstleistungsteuer (taxe de prestation de service) – außer bei Kraftomnibussen – und der Zollabfertigungsgebühr (taxe de formalité douanière) befreit. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-tunesischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und tunesischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden.

Eine Befreiung für Personenkraftwagen ist im Abkommen nicht vorgesehen, da insoweit auf Grund der in beiden Staaten bestehenden nationalen Rechtsvorschriften eine doppelte Besteuerung nicht eintritt.

Das Abkommen trägt ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rumänien, Italien, Irland, Polen, Griechenland, Schweden, Finnland, Spanien, der Deutschen Demokratischen Republik, Portugal, Bulgarien, der Sowjetunion, Zypern und Ungarn (RStBl 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1320, 1973 II S. 340, 1975 II S. 453, 1978 II S. 1005, 1009 und 1012, 1979 II S. 408, 409, 1317, 1320 und 1350, 1980 II S. 886, 888 und 890, 1981 II S. 1018 und 1982 II S. 291) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In diesem Artikel wird bestimmt, auf welche Fahrzeuge sich das Abkommen erstreckt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht in der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer vor und in der Tunesischen Republik eine Befreiung von der

- Ausgleichsteuer und Zusatzausgleichsteuer (taxe de compensation und surtaxe de compensation),
- Reifensteuer und Gemeinschaftsfonds für die Reifensteuer (droit de consommation sur les pneumatiques et fonds commun sur les pneumatiques),
- Dienstleistungsteuer (taxe de prestation de service) – außer bei Kraftomnibussen –,
- Zollabfertigungsgebühr (taxe de formalité douanière).

Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Gebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge. Die Steuerbefreiungen gelten für den vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der anderen Vertragspartei.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel wird bestimmt, daß die Befreiung bei Fahrzeugen des Personenverkehrs grundsätzlich für ein Jahr gewährt wird. Jede Vertragspartei kann diese Frist jedoch auf 90 Tage begrenzen.

Bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs ist die Befreiung auf einen jeweiligen Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen befristet. Die Befristung entspricht der Regelung in den in Abschnitt I genannten Abkommen mit anderen Staaten und trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung. Die Behörden der Vertragsparteien dürfen in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Befristung zulassen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.

05.10.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. März 1984 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung
von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.